

Stand: 23.04.2007

Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten (Korrigenda)

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Postfach, CH 8027 Zürich

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
2	Vorwort	A	Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxisanwendung wurde der Deklarationsraster nun von einer mit Vertretern der Industrie ergänzten Kommission überarbeitet. Die vorliegende Empfehlung SIA 493 enthält die Grundlagen für die Deklaration; die überarbeitete Deklaration D-093 enthält die ergänzende Erläuterung und Hinweise für die Interpretation durch den Anwender.	Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxisanwendung wurde der Deklarationsraster im Jahr 1997 von einer mit Vertretern der Industrie ergänzten Kommission überarbeitet. Die vorliegende zweite Überarbeitung umfasst vor allem Änderungen in der Gesetzgebung. Sie enthält die Grundlagen für die Deklaration.
3	0 13	R	Die Beurteilung der Deklaration ist nicht Gegenstand dieser Empfehlung. Diesbezügliche Hinweise sind in der Dokumentation SIA-D-093-Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten nach SIA-493-Ehäutung und Härtung , erhältbar .	Die Beurteilung der Deklaration ist nicht Gegenstand dieser Empfehlung.
3	0 2	R	Mitgeltende Bestimmungen	<p>... <i>Norm SIA-162 Betonbau</i> <i>Empfehlung SIA-164/4 Holzwerkstoffe</i> <i>Empfehlung SIA-V177 Maurwerk</i> <i>Empfehlung SIA-V242/1 Verputz- und Gipserarbeiten</i> <i>Norm SIA 252 Fugenlose Industriebodenbeläge und Zementüberzüge</i> <i>Norm SIA 253 Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork und Textilien</i> <i>Norm SIA-259 Tapezier-Arbeiten</i> <i>Norm SIA 280 Kunststoff-Dichtungsbahnen (Polymer-Dichtungsbahnen)</i> <i>Norm SIA 281 Polymer-Bitumen-Dichtungsbahnen (PBD)</i> <i>Norm SIA 281 Kennwerte der Wärmedämmstoffe</i> <i>Merkblatt SIA 2001</i></p> <p>Verputz- und Gipserarbeiten <i>Norm SIA 252 Fugenlose Industriebodenbeläge</i> <i>Norm SIA 253 Bodenbeläge aus Linoleum, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz</i> <i>Maler-, Holzbeiz- und Tapezierarbeiten</i> Betonbau Holzbau Mauerwerk <i>Norm SIA 262 Fugenlose Industriebodenbeläge und Zementüberzüge</i> <i>Norm SIA 266 Empfehlung SIA V 280</i> <i>Norm SIA 281 Kunststoff-Dichtungsbahnen (Polymer-Dichtungsbahnen)</i> <i>Norm SIA 279 Wärmedämmstoffe</i> <i>Merkblatt SIA 2001</i></p>

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher änderungen durchgestrichchen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
4	1 1	R	Allgemeine Begriffe	<p>Allgemeine Begriffe</p> <p>Produzent bzw. Händler von Produkten gemäss Definition im der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe StöV, Art. 6.</p> <p>...</p> <p>Sonderabfälle</p> <p>Stoffe und Stoffgemische, die gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VvS als Sonderabfälle klassiert sind.</p> <p>Stoffe</p> <p><i>Chemische Elemente und seine Verbindungen, die direkt oder indirekt eine biologische Wirkung hervorrufen. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten (vgl. auch die Definition in der StöV Art. 4).</i></p> <p>Chemisches Element und seine Verbindungen, in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren, einschliesslich der zur Wahrung der Produktstabilität notwendigen Zusatzstoffe und der bei der Herstellung unvermeidbaren Verunreinigungen, mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.</p>
4	1 2	R	Klassierungen	<p>Klassierungen</p> <p>EMICODE EC1</p> <p>...</p> <p>Giftklassen</p> <p><i>Klassierung von Stoffen vergleichbarer giftigkeit gemäss schweizerischem Recht; werden in den nächsten Jahren durch die R-Sätze ersetzt.</i></p> <p>...</p> <p>Lignum CH 6</p> <p>Gütezeichen für formaldehydarme Spanplatten nach der Prüfkammer- und Perforatormethode.</p> <p>...</p> <p>R-Sätze</p> <p>Klassierungssystem nach EU-Recht; die R-Sätze (R = Risiko) beziehen sich auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU für Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Beschrieben werden Risiken für die Gesundheit und die lokale (Wasser) bzw. globale Umwelt (Ozonschicht). Im Chemikaliengesetz (Vorentwurf November 1999) und in der Stoffverordnung ist vorgesehen, diese Gefährlichkeitselemente nach EU-Recht in der Schweiz zu übernehmen.</p>

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
5	1 3	R	Gesetze und Richtlinien ChemG Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikallengesetz); Stand: 4. Februar 1995 ; ersetzt in Zukunft das Giftgesetz. EU-Richtlinie 67/548/EWG GeG Giftliste-1 Bundesamt ...	Gesetze und Richtlinien ChemG Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikallengesetz); Stand: 7. Juni 2005 Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Riskoreduktions-Verordnung); Stand: 19. Juli 2005. Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung); Stand: 23. August 2005. Richtlinie 67/548/EWG ...
			LfV 20.-November-1994. Verordnung ...	LfV Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1986; Stand: 12. Juli 2005.
			SUVA-Liste Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Grenzwerte am Arbeitsplatz, 1994.	SUVA-Liste Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Grenzwerte am Arbeitsplatz, 2005.
			TVA Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1999; Stand: 1. März 1996.	TVA Technische Verordnung über Abfälle; Stand: 12. Juli 2005.
			USG VS Bundesgesetz über den Umweltschutz Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986.	USG VeVA Bundesgesetz über den Umweltschutz; Stand: 23. August 2005. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; Stand 22. Juni 2005. ... 07 Fugendichtungsmassen ... 09 Wärmedämmstoffe
7	3 21	A 07 Fugendichtungsmassen ... 09 Dämmstoffe

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
13	4 211	A/R	<u>Gefahrenkennzeichnung des unverarbeiteten Produktes</u>	<p>Gefahrenkennzeichnung des unverarbeiteten Produktes</p> <p>Für das unverarbeitete Produkt sind die Gefahrenkennzeichnung für die Umweltgefährdung von Gewässern (R-Sätze R50,...R53) sowie humantoxikologische und andere Eigenschaften der EU-Richtlinie 67/548/EWG sowie die Giftklasse gemäß dem Schweizerischen Gifftgesetz (GG) zu deklarieren. Bei Mehrkomponentensystemen ist jeweils die Kennzeichnung der gefährlichsten Komponente anzugeben.</p>
13	4 212	A/R	<u>Anteil Sensibilisatoren in unverarbeiteten Ausgangsmaterialien</u>	<p>Anteil Sensibilisatoren in unverarbeiteten Ausgangsmaterialien</p> <p>Inhaltsstoffe des Produktes, die in der SUVA-Liste der MAK-Werte speziell mit „S“ gekennzeichnet sind oder gemäß EU-Recht mit den R-Sätzen 42 bzw. 43 kennzeichnungspflichtig sind, müssen in ihrem Anteil im Massenprozent unter exakter Bezeichnung der Verbindung deklariert werden. Massgebend für den Gehalt ist die Gesamtmasse des unverarbeiteten Ausgangsproduktes.</p>
14	4 31	A	<u>Ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile</u>	<p>Ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile</p> <p>Bestandteile sind dann als ökologisch und toxikologisch relevant zu betrachten, wenn sie unter der Gefahrenkennzeichnung nach EU-Recht (R-Sätze) fallen. Massgebend für eine Deklarationspflicht sind die Giftklassen 1...4 bzw. die R-Sätze für die Umweltgefährdung der Gewässer und die humantoxikologischen Eigenschaften: über die Aufnahme durch den Magen-Darm-Trakt:</p> <p>R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken</p> <p>R25 Sehr giftig beim Einatmen</p> <p>R26 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut</p> <p>R27 Sehr giftig beim Einatmen</p> <p>R28 Sehr giftig beim Verschlucken</p> <p>R29 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut</p> <p>R30 Sehr giftig beim Einatmen</p> <p>R31 Sehr giftig beim Verschlucken</p> <p>R32 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut</p> <p>R33 Sehr giftig beim Einatmen</p> <p>R34 Sehr giftig beim Verschlucken</p> <p>R35 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut</p> <p>R36 Sehr giftig beim Einatmen</p> <p>R37 Sehr giftig beim Verschlucken</p> <p>R38 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut</p> <p>R39 Sehr giftig beim Einatmen</p> <p>R40 Sehr giftig beim Verschlucken</p> <p>R41 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut</p> <p>R42 Sehr giftig beim Einatmen</p> <p>R43 Sehr giftig beim Verschlucken</p> <p>R44 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut</p> <p>R45 Kann Krebs erzeugen</p> <p>R46 Kann vererbare Schäden verursachen</p> <p>R47 Kann Misbildungen verursachen</p> <p>R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition</p> <p>R49 Sehr giftig für Wasserorganismen</p> <p>R50 Schädlich für Wasserorganismen</p> <p>R51 Kann in Gewässern längfristig schädliche Wirkungen haben</p> <p>R52 Schädlich für Wasserorganismen</p> <p>R53 Schädlich für Wasserorganismen</p>

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
				<p>R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben</p> <p>R58 Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben</p> <p>R59 Gefährlich für die Ozonschicht</p> <p>R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen</p> <p>R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen</p> <p>R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen</p> <p>R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen</p> <p>R64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen</p> <p>R68 Irreversibler Schaden möglich</p> <p>Zu deklarieren sind nur Bestandteile, welche chemisch nicht gebunden im ausgehärteten Produkt vorliegen. Ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile in Ausgangsmaterialien, die durch Abbinden oder Aushärteln in eine andere chemische Form überführt werden, sind unter dieser Ziffer nicht zu deklarieren (z.B. Zement in Beton oder Monomere in Kunststoffen).</p> <p>Die zu deklarierenden Bestandteile sind mit ihrer Funktion, der chemischen Bezeichnung und ihrem Massenanteil im Produkt (%), aufzuführen. Die RS-Sätze sind im EU-Sicherheitsdatenblatt der jeweiligen Bestandteile aufgeführt und können gegebenenfalls von dort in die Deklaration übertragen werden.</p> <p>Gesondert zu deklarieren sind Bestandteile, welche ein Treibhauspotential (GWP 100) grösser als 100 aufweisen.</p>
14	4 321	R	<p><u>Freies Formaldehyd aus Bindemitteln</u></p> <p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd wird anhand des Lignum-Gütezeichens CH 6.5 (Prüfkammer- und Perforatormethode) bzw. der Emissionsklasse E1 (Prüfkammermethode, Deutschland) beurteilt. Wenn zur Fertigung der Holzwerkstoffe keine Formaldehyd-Reaktionsharze oder keine Bindemittel verwendet werden, darf die Option «kein freies Formaldehyd» angezeichnet werden. Die Bagatellgrenze beträgt < 1 mg freies Formaldehyd pro 100 g Holzwerkstoff (Perforatormethode) bzw. < 0.02 ppm (Prüfkammermethode).</p>	<p>Freies Formaldehyd aus Bindemitteln</p> <p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd wird anhand des Lignum-Gütezeichens CH 6.5 (Prüfkammer- und Perforatormethode) bzw. der Emissionsklasse E1 (Prüfkammermethode, Deutschland) beurteilt. Wenn zur Fertigung der Holzwerkstoffe keine Formaldehyd-Reaktionsharze oder keine Bindemittel verwendet werden, darf die Option «kein freies Formaldehyd» angezeichnet werden. Die Bagatellgrenze beträgt < 1 mg freies Formaldehyd pro 100 g Holzwerkstoff (Perforatormethode) bzw. < 0.02 ppm (Prüfkammermethode).</p>
	4 324	A (neu)		<p>Emissionen aus Verlegewerkstoffen (Zeichen EMICODE EC1 für Verlegewerkstoffe)</p> <p>Das Merkmal ist nur auf Verlegewerkstoffe für Böden (Vorstriche, Grundierungen, Spachtelmassen, Klebstoffe, Trittschalldämmungen etc.) anwendbar. Das Emissionsverhalten von Verlegewerkstoffen wird anhand des Zeichens EMICODE EC1 beurteilt. Massgebend sind die Prüfmethode und die Einstufungskriterien der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe e.V. (GEV). Hersteller und Händler, die zur Zeit der Deklaration über keine Lizenz verfügen, deklarieren „nicht geprüft“, wenn sie keinen Antrag gestellt haben, bzw. „nicht erfüllt“, wenn ihr Antrag abgelehnt wurde.</p>

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
15	4 411	A	<u>Verwertbarkeit</u> Das Produkt darf als verwertbar bezeichnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> – Die Verwertung muss ökologisch sinnvoll sein. – Die Hauptbestandteile des Produktes müssen stofflich verwertet werden. Die bei der Verwertung anfallenden Abfälle und Rückstände sind vorschriftsgemäss zu behandeln oder abzulagern. – Die Verwertung des Produktes muss zum Zeitpunkt der Deklaration gesichert sein und in der Praxis angeboten werden. – Der Hersteller muss auf Anfrage des Anwenders die aktuellen Annahmebedingungen für die Verwertung bekannt geben (Materialanforderungen, Anforderungen an die Verpackung, Rücknahmestellen, Kosten für den Bauherrn usw.). 	<u>Verwertbarkeit</u> Das Produkt darf als verwertbar bezeichnet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> – Die Verwertung muss ökologisch sinnvoll sein. – Die Hauptbestandteile des Produktes sind werk- oder rohstofflich zu verwerten. Die bei der Verwertung anfallenden Abfälle und Rückstände sind vorschriftsgemäss zu behandeln oder abzulagern – Die Verwertung des Produktes muss zum Zeitpunkt der Deklaration gesichert sein und in der Praxis angeboten werden. – Der Hersteller muss auf Anfrage des Anwenders die aktuellen Annahmebedingungen für die Verwertung bekannt geben (Materialanforderungen, Anforderungen an die Verpackung, Rücknahmestellen, Kosten für den Bauherrn usw.).

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett																				
15	4 412	A	Mineralische Recyclingbaustoffe Mineralische Baustoffe können als verwertbar deklariert werden, wenn sie die Anforderungen für Recyclingbaustoffe gemäss der «Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle» des BUWAL erfüllen.	<p>Mineralische Recyclingbaustoffe Mineralische Baustoffe können als verwertbar deklariert werden, wenn sie die Anforderungen (Qualität und Verwendung) für Recyclingbaustoffe gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ des BUWAL erfüllen.</p>																				
15	4 421	A	<u>Schadstoffgehalt von zu verbrennenden Produkten</u> ... Zu deklarieren ist, ob die nachfolgend aufgeführten Höchstwerte eingehalten sind. Die Höchstwerte basieren einerseits auf den Anforderungen an Kunststoffe, welche gemäss Anhang 4.11 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe-SchV als unschädlich-verneichtet-bezeichnet werden dürfen (Werte für Fluor-Chlor, Brom, Blei und Cadmium). Die Werte der anderen aufgeführten Elemente sind so festgelegt, dass sie tiefer als der mittlere Gehalt der Siedlungsabfälle liegen.	<p>... Zu deklarieren ist, ob die nachfolgend aufgeführten Zielwerte eingehalten sind. Die Zielwerte wurden in Absprache mit dem Bau festegelegt. Sie liegen tiefer als die mittleren jährlichen Konzentrationen (mg/kg Feuchtsubstanz) im Siedlungsabfall der KVA Weinfelden¹.</p> <table> <tbody> <tr> <td>- Brom</td> <td>100 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Chlor</td> <td>5000 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Fluor</td> <td>100 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Antimon</td> <td>50 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Blei</td> <td>500 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Cadmium</td> <td>5 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Kupfer</td> <td>500 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Quecksilber</td> <td>0,1 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Zink</td> <td>1000 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>- Zinn</td> <td>50 mg/kg</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zielwerte sind dann eingehalten, wenn sämtliche Gehalte in einem Bauprodukt, das als Bauabfall verbrannt werden muss, unter den hier aufgeführten Werten liegen. Eine Überschreitung liegt dann vor, wenn einer oder mehrere Gehalte im Bauprodukt den entsprechenden Höchstwert überschreiten.²⁾</p> <p>Das Merkmal für die Verbrennung kann als nicht relevant deklariert werden, wenn das Produkt als zukünftiger Bauabfall nicht der Verbrennungspflicht unterliegt.</p>	- Brom	100 mg/kg	- Chlor	5000 mg/kg	- Fluor	100 mg/kg	- Antimon	50 mg/kg	- Blei	500 mg/kg	- Cadmium	5 mg/kg	- Kupfer	500 mg/kg	- Quecksilber	0,1 mg/kg	- Zink	1000 mg/kg	- Zinn	50 mg/kg
- Brom	100 mg/kg																							
- Chlor	5000 mg/kg																							
- Fluor	100 mg/kg																							
- Antimon	50 mg/kg																							
- Blei	500 mg/kg																							
- Cadmium	5 mg/kg																							
- Kupfer	500 mg/kg																							
- Quecksilber	0,1 mg/kg																							
- Zink	1000 mg/kg																							
- Zinn	50 mg/kg																							

¹ Morf, L. S.; Die KVA als Instrument der Erfolgskontrolle in der Abfallwirtschaft der Schweiz; GEO Partner AG, März 2002, Zürich
Fehlerart G = Generell; T = Technisch; A = Anpassung/Ergänzung; R = Redaktionell

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
16	4 431	A	<u>Deponietyp (gemäss TVA)</u>	<u>Deponietyp (gemäss TVA)</u> ... Das Merkmal für die Ablagerung auf Deponien kann als nicht relevant deklariert werden, wenn das Produkt als zukünftiger Bauabfall brennbar ist. Als brennbar gelten alle Produkte, die keinen Brennbarkheitsgrad 6 oder 6q gemäss der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF oder keine Brennbarkeit der Klassen A1 oder A2 gemäss SN EN 13501-1 aufweisen.
17	5 01 01	R	<u>Allgemeine Angaben</u> Beton wird gemäss Norm SIA 462 wie folgt klassiert: — nach Rechteck- <u>Leichtbeton</u> → 2000 kg/m ³ , Beton 2000–2800 kg/m ³ – Schwerbeton → 2800 kg/m ³ — nach besonderen Eigenschaften: <u>wasserfest, frostbeständig, frosttausatzbeständig, schiebefest</u> : Mauersteine werden gemäss Empfehlung SIA V477 wie folgt klassiert: Backstein, Leichtbackstein, Kalksandstein, Zementstein, Leichtzementstein, Porenbetonstein, Leichtporenbetonstein. Zusätzlich sind besondere Eigenschaften wie wärmedämmend, schalldämmend oder «als Vorsatzmauerwerk geeignet» anzugeben.	<u>Allgemeine Angaben</u> Beton wird gemäss Norm SIA 262, Mauersteine gemäß Norm SIA 266 wie folgt klassiert: Backstein, Leichtbackstein, Kalksandstein, Zementstein, Leichtzementstein, Porenbetonstein, Leichtporenbetonstein. Zusätzlich sind besondere Eigenschaften wie wärmedämmend, schalldämmend oder «als Vorsatzmauerwerk geeignet» anzugeben. ...
19	5 02 01	R	<u>Allgemeine Angaben</u> Mauermörtel werden gemäss Empfehlung SIA V477 mit dem Grensbuchstabem M und anschliessender Angabe der Druckfestigkeit des Mörtels nach 28 Tagen deklariert.	<u>Allgemeine Angaben</u> Mauermörtel werden gemäss Norm SIA 266 deklariert.
	5 02 324 (neu)	A		<u>Emissionen aus Verlegewerkstoffen (Zeichen EMICODE EC1 für Verlegewerkstoffe)</u> <u>Das Zeichen EMICODE EC1 wird nur für Verlegewerkstoffe (z.B. Spachtermassen) vergeben.</u>

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher änderungen durchgestrichchen	neu ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
23	5 05 01	A	Allgemeine Angaben Holzwerkstoffe sind gemäss Empfehlung SIA 464/4 zu klassieren, wobei die folgende Differenzierung der Oberbegriffe zu berücksichtigen ist: <u>Lagenholz</u> • Schichtholz • Sperrholz • Furnierschichtholz • Furniersperrholz • Brettschichtholz • Brettsperrholz • Tischlerplatte-Stabholzmittellage • Tischlerplatte-Stabmittellage • Massivholzplatte-nicht-abgesperrt • Massivholzplatte abgesperrt	Allgemeine Angaben Holzwerkstoffe sind gemäss Norm SIA 265 zu klassieren, wobei die folgende Differenzierung der Oberbegriffe zu berücksichtigen ist: Brettschichtholz (BSSH) Brettsapel Faserplatte Furnierschichtholz (VL) Furniersperrholz OSB-Platte Spanplatte Sperrholz Vollholz Andere Holzwerkstoffe wie Holzkomposite, Laminate usw. sind sinngemäss zu klassieren.
	5 06 324 (neu)	A		<u>Emissionen aus Verlegewerkstoffen (Zeichen EMICODE EC1 für Verlegewerkstoffe)</u> Das Zeichen EMICODE EC1 wird nur für Verlegewerkstoffe (z.B. Klebstoffe) vergeben.
27	5 07	A	Fugendichtungsmassen	<u>Fugendichtungsmassen und Flüssigkunststoffe</u>
27	5 07 01	A	Allgemeine Angaben	Allgemeine Angaben ... Andere Fugendichtungen und Kitte (insbesondere auch Fensterkit) sowie Flüssigkunststoffe sind sinngemäss zu klassieren. Fugendichtungen auf vorwiegend mineralischer Basis sind mit dem Deklarationsraster SIA 493.02 zu deklarieren.
29	5 08 31	A	Ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile Zu deklarieren sind Bestandteile von Dichtungsbahnen und Schutzfolien, die nicht chemisch gebunden sind und welche die in Kapitel 4 beschriebenen Bedingungen der Kennzeichnungspflicht erfüllen. In Frage kommen Biozide sowie Kunststoffadditive (Weichmacher-, Stabilisatoren, Brandbeschleuniger, Pigmente), Pigmente und weitere Zusatzstoffe , Kunststoff- und Elastomerbahnen zu deklarieren.	Ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile Zu deklarieren sind Bestandteile von Dichtungsbahnen und Schutzfolien, die nicht chemisch gebunden sind und welche die in Kapitel 4 beschriebenen Bedingungen der Kennzeichnungspflicht erfüllen. In Frage kommen Additive wie Weichmacher, Biozide, Stabilisatoren, Flammenschutzmittel, Pigmente und weitere Zusatzstoffe . Sie sind für Kunststoff- und Elastomerbahnen zu deklarieren.
29	5 09	R	Wärmedämmstoffe	Dämmstoffe

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher änderungen durchgestrichchen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
29	5 09 01	A	Allgemeine Angaben Wärmedämmstoffe werden gemäss Merkblatt SIA 2001 wie folgt klassiert: - Steinwolle - Glaswolle - Basaltwolle - geblasste Mineralfaserplatten - Kork - Schraumglas - geblähte anorganische Stoffe - Polystyrol-expandiert (EPS) - Polystyrol-extrudiert (XPS) - Polyurethan (PUR) - übrige organische Schraumstoffe - Verbundwerkstoffe - Holzwerkstoffprodukte - Cellulose-Dämmstoffe - Dämmstoffe tierischen Ursprungs	Allgemeine Angaben Wärmedämmstoffe werden gemäss Vornorm SIA 279 und Merkblatt SIA 2001 wie folgt klassiert: - Blähperlit, Perlit - Blähton Dämmstoffe tierischen und pflanzlichen Ursprungs - Glaswolle - Harnstoff-Formaldehydschaum - Holzfaser-Dämmplatte - Holzwolle-Dämmplatte - Korkplatte - Korkschrot - Phenolharzschaum - Polyethylenschaum - Polyisocyanurat-Schaum (PIR) - Polystyrol-Extruderschaum (XPS) - Polystyrolpartikelschaum, expandiertes Polystyrol (EPS) - Polyurethanschaum (PUR) - Polyurethan-Spritzdämmung (PUR) - PVC-Hartschaum - Schaumglas - Steinwolle - Vakuum-Isolationspaneele (VIP) - Verbundplatten - Vermiculit, expandiertes Vermiculit - Zellulosedämmstoff Andere Dämmstoffe wie z.B. Schalldämm- und Absorbermaterialien sind sinngemäss zu klassieren.
30	5 09 31	R	Ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile	Ökologisch und toxikologisch relevante Bestandteile Zu deklarieren sind Bestandteile von Wärmedämmstoffen, die nicht chemisch gebunden sind und welche in der chemischen Form, wie sie im Produkt vorliegen, der im Kapitel 4 beschriebenen Kennzeichnungspflicht unterstehen. Zu deklarieren sind Borax, Borsalze und Biozide. In Frage kommen auch Kunststoffadditive wie Brandschutzmittel, Stabilisatoren, Pigmente.
	5 09 324	A (neu)		<u>Emissionen aus Verlegewerkstoffen (Zeichen EMICODE EC1 für Verlegewerkstoffe)</u> <u>Das Zeichen EMICODE EC1 wird nur für Verlegewerkstoffe (z.B. Trittschalldämmungen) vergeben.</u>

Empfehlung SIA 493, Ausgabe 1997 – Korrigenda

Stand: 23.04.2007

Seite	Ziffer/ Figur	Fehler- art	bisher Änderungen durchgestrichen	neu Ergänzungen/Korrekturen kursiv fett
32	5 11 01		<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Elastische und textile Bodenbeläge sind gemäss der Norm SIA 253 wie folgt klassiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linoleum - Kunststoff - Gummi-Kork - Textilien. <p>Böden und Unterböden aus Holz, Holzwerkstoffen und Schichtholzproduktene</p> <p>Textile Bodenbeläge sind des weiteren zu unterteilen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - textile Bodenbeläge aus Naturfasern - textile Bodenbeläge aus Kunststofffasern. <p>Andere elastische- und textile--Bodenbeläge sind sinngemäss zu klassieren. Die Bodenbeläge und Teppiche aus Kunststoffen sind mit der chemischen Bezeichnung der verwendeten Kunststoffarten zu spezifizieren.</p> <p>Industrieböden sind gemäss Norm SIA 252 wie folgt klassiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hartbetonbelag — Zement-Kunstharzbelag — Steinholzbelag — Gussasphaltbelag — Kunstharzbelag- — Vermörtelungsbelag — Zementüberzug — Zement-Kunstharz-Belag. <p>Andere fugenlose Industriebodenbeläge und Unterlagsböden sind sinngemäss zu klassieren.</p>	<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Elastische und textile Bodenbeläge sowie Böden aus Holz sind gemäss Norm SIA 253 wie folgt klassiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linoleum - Kunststoff - Gummi - Kork - Textilien - Böden und Unterböden aus Holz, Holzwerkstoffen und Schichtholzproduktene <p>Textile Bodenbeläge sind des weiteren zu unterteilen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - textile Bodenbeläge aus Naturfasern - textile Bodenbeläge aus Kunststofffasern. <p>Andere Bodenbeläge sind sinngemäss zu klassieren. Die Bodenbeläge und Teppiche aus Kunststoffen sind mit der chemischen Bezeichnung der verwendeten Kunststoffarten zu spezifizieren.</p> <p>Industrieböden sind gemäss Norm SIA 252 wie folgt klassiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hartbetonbelag — Kaltbitumenbelag — Kunstharzbelag — Magnesiabelag — Steinholzbelag — Vermörtelungsbelag — Zementüberzug — Zement-Kunstharz-Belag. <p>Andere fugenlose Industriebodenbeläge und Unterlagsböden sind sinngemäss zu klassieren.</p>
	5 13 412	A (neu)		Mineralische Recyclingbaustoffe
	5 14 324	A (neu)		<p><u>Emissionen aus Verlegewerkstoffen (Zeichen EMICODE EC1 für Verlegewerkstoffe)</u></p> <p>Das Zeichen EMICODE EC1 wird nur für Verlegewerkstoffe (z.B. Grundierungen, Vorstriche) vergeben.</p>